

Artikel 38 • Unsportlichkeit

Die Mannschaften, die ein Spiel austragen und es dabei an Sportsgeist und Respekt gegenüber der Öffentlichkeit, den Offiziellen oder dem Schiedsrichter fehlen lassen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dieser Ausschluss kann zur Nichtwertung eventuell erzielter Ergebnisse sowie zur Anwendung der in Artikel 39 vorgesehenen Maßnahmen führen. *

Regelauslegung vom Bayr. Petanque Verband

Der Begriff „Unsportlichkeit“ umfasst viele Bereiche und Verhaltensregeln eines jeden einzelnen Spielers in einer Mannschaft. Grundsätzlich ist es der fehlende Respekt und der fehlende Sportgeist gegenüber seinen Mitspielern, wie z.B. Unpünktlichkeit, störendem Verhalten während eines Spiels, Verzögern des Spielablaufes, wie auch der übermäßige Konsum von Alkohol und das Rauchen auf dem Spielfeld.

Insbesondere ist es unsportlich, wenn

1. während eines Spieles Alkohol oder andere Drogen konsumiert werden
2. bei einem Spieler aufgrund von übermäßigem Konsum von Alkohol oder anderen Drogen eine offensichtliche Spielbeeinträchtigung feststellbar ist

Bei beiden Fällen behält sich der Schiedsrichter bzw. die Jury vor, dem Spieler vor einem möglichen Ausschluss aus dem Wettbewerb einen Verweis mit einer gelben Karte zu zeigen. Bei einem weiteren Verstoß und Uneinsichtigkeit des verwarnten Spielers während des laufenden Wettkampfes kann der Spieler vom Wettbewerb ausgeschlossen werden (siehe §39)

Die Kontrollmöglichkeit und Beurteilung des Alkoholkonsums obliegen ausschließlich dem Schiedsrichter, bei Wettkämpfen ohne Schiedsrichter, der Jury. Die Kontrolle erfolgt durch Inaugenscheinnahme und Beobachtung des Spielers. Der objektive Wert für eine Spielbeeinträchtigung liegt bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l (0,5 Promille) **

Ein besonderer Hinweis auf die Umsetzung dieser Regelung bedarf es bei Wettkampfbeginn nicht. Diese gilt dort, wo die offiziellen Petanque-Spielregeln des DPV bei Wettkämpfen in Bayern angewendet wird.

**Auszug aus den „Offizielle Pétanque-Spielregeln“ veröffentlicht auf der Seite des DPV und in Kraft gesetzt am 10.02.2021*

***der Wert entspricht bei einer männlichen Person 0,5 ltr Bier oder ein Glas Wein 0,2ltr, bei weiblichen Personen entspricht dies 0,3 ltr Bier oder ein Glas Wein 0,1 ltr. Bei diesem Wert ist man fahruntauglich.*